

Zweckverband Abwasserverband Kammerforst

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 16.09.1974 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Kammerforst am 09.12.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Kammerforst"

Artikel 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

“§ 3 Baukostenverteilung

- 1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Abwasseranlagen trägt der Zweckverband.
- 2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Zuschüsse und Kredite.
- 3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten
 - a. für die Außenanlagen (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen und Entwässerungssysteme,
 - b. für die Kläranlage (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge.
- 4) Die Beteiligungssätze gelten bis zum Ablauf des Jahres 2028.

a) für die **Außenanlagen** (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen für Investitionen

Bruchsal – Büchenau	13,45 %
Karlsdorf-Neuthard	49,30 %
Stutensee	37,25 %
	100,00%

b) für die **Kläranlage** (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge

Bruchsal - Büchenau	10,92 %
Karlsdorf-Neuthard	41,95 %
Stutensee	47,13 %
	100,00 %

- 5) Eine Neufestlegung vor Ablauf der Frist erfolgt für den Fall einer Überschreitung der angemeldeten Flächen oder einer Abweichung von den der Berechnung zugrunde gelegten Entwässerungssystemen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.
- 6) Zeitpunkt der Neufestsetzung ist, wenn der Festsetzungsbeschluss für die Baugebiete sowohl flächen- als auch entwässerungstechnisch gefasst ist.
Die Neufestlegung erfolgt erst wenn die Berechnung der Beteiligungssätze eine Veränderung bei mindestens einer der Verbandsgemeinden um größer, kleiner oder gleich 1% ergibt (Bagatellgrenze).
- 7) Aus diesem Grund sind hinzukommende Entwässerungseinzugsflächen unverzüglich der Verbandsgeschäftsführung zu melden.
- 8) Die jeweiligen Beteiligungssätze werden bei Bedarf durch einen von der Verbandsversammlung bestimmten unabhängigen Dritten ermittelt, von der Verbandsversammlung beschlossen und entsprechend im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 09.12.2025

Gez.
Tamara Schönhaar
Bürgermeisterin
Erste stv. Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Abwasserverband Kammerforst geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Karlsdorf-Neuthard, 09.12.2025

Gez. Tamara Schönhaar, erste stv. Verbandsvorsitzende